

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 271/12 B

L 3 U 49/08 (LSG Hamburg)
S 24 U 162/02 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 13. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 a) Auf der Grundlage des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Rüge, das LSG habe das Gutachten des Sachverständigen verwertet, obwohl dieses aus fachlichen Gründen nicht verwertbar sei, weil es nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspreche, nicht die Zulassung der Revision begründen. Der Umstand, dass das Gutachten fachlich und inhaltlich unzutreffend sein könnte, betrifft nicht das Beweisverfahren, sondern den Inhalt des Gutachtens und damit die Beweiswürdigung durch das LSG (zB BSG vom 24.5.2012 - B 9 SB 91/11 B). Sofern das Vorbringen als Rüge der Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) aufzufassen sein könnte, kann die Beschwerde hierauf nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 3 b) Eine Verletzung des § 103 SGG, wie sie vom Kläger geltend gemacht wird, kann als Verfahrensmangel gerügt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zwar hat der Kläger dargetan, er habe beim LSG den Antrag gestellt, zur Klärung der "Frage, ob" die berufliche Exposition gegen HCH zu den vom Kläger im Einzelnen bezeichneten Gesundheitsstörungen geführt habe und deshalb eine BK 1302 vorliege, sei eine medizinische Begutachtung notwendig.
- 4 Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, dass die Frage des Zusammenhangs zwischen den behaupteten Gesundheitsstörungen und der geltend gemachten BK vom LSG medizinisch nicht hinreichend geklärt worden ist. Tatsächlich hat er im ersten Teil seiner Beschwerde ausgeführt, dass eine Vielzahl von medizinischen Expertisen eingeholt, Befundberichte beigezogen und Ärzte gehört worden sind. Letztlich will er den Beweisantrag nicht auf unzureichende medizinische Ermittlungen, sondern darauf stützen, dass dem Gutachten des Toxikologen Prof. Dr. D. nicht zu folgen sei.
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob die gegen den Toxikologen erhobenen Vorwürfe berechtigt sind. Hieran bestehen Zweifel, weil lediglich die Nicht-Berücksichtigung von noch nicht veröffentlichten Studien oder von Veröffentlichungen aus dem Jahre 1953 beklagt wird. Jedenfalls ist die Notwendigkeit einer weiteren medizinischen Beweiserhebung zur Zusammenhangsfrage hinsichtlich einer BK nicht dargetan. Aus dem geltend gemachten Umstand, dass das toxikologische Gutachten nicht dem Stand der Wissenschaft entspreche, erschließt sich nicht, wieso sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, weitere medizinische Gutachten einzuholen. Denn der Kläger weist selbst auf die Unterschiede zwischen toxikologischer und medizinischer Wissenschaft hin.



- 6 Die unzulässige Beschwerde ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)